



Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union  
Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

## FREIWILLIGE EX-ANTE-TRANSPARENZBEKANNTMACHUNG

Richtlinie 2014/23/EU

Richtlinie 2014/24/EU

Richtlinie 2014/25/EU

Richtlinie 2009/81/EG

Mit dieser Bekanntmachung sollen freiwillige Vorabangaben im Sinne der Transparenz beigebracht werden, wie sie in Artikel 2d Absatz 4 der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG über Nachprüfungsverfahren und Artikel 60 Absatz 4 der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehen sind.

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER/AUFTRAGGEBER

#### I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		Nationale Identifikationsnummer: 9110024956250	
Postanschrift: Stubenring 1			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT	Postleitzahl: 1010	Land: Österreich
Kontaktstelle(n): Präs/3 - Vergaberecht		Telefon: +43 171100-805195	
E-Mail: POST.Vergaben@bmdw.gv.at		Fax:	
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: (URL) <a href="http://www.bmdw.gv.at">www.bmdw.gv.at</a> Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

#### I.4) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

<input checked="" type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
<input type="checkbox"/> Regional- oder Kommunalbehörde	<input type="checkbox"/> Andere:
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	

#### I.5) HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
<input type="checkbox"/> Verteidigung	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
<input type="checkbox"/> Umwelt	<input type="checkbox"/> Bildung
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen	<input type="checkbox"/> Andere Tätigkeit:
<input type="checkbox"/> Gesundheit	



**II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:** Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung beim Thema „Kooperationsvereinbarung: "go-international"" soll zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - BMDW und der Wirtschaftskammer Österreich vom 01.04.2019 bis 31.03.2021 eine Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-öffentlichen Kooperation gemäß Art 12 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfolgen. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und die Wirtschaftskammer Österreich werden im Rahmen dieser Kooperation gemeinsam und arbeitsteilig Aufgaben im Bereich der Förderung der österreichischen Wirtschaft und des Außenhandels übernehmen. Gemeinsames im öffentlichen Interesse liegendes Ziel der Vertragspartner ist insbesondere die Exportförderung und Exportmotivation.  
(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen)

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

(Richtlinie 2014/24/EU / Richtlinie 2014/25/EU)

Qualitätskriterium

Kostenkriterium

Preis

Preis - Gewichtung:

(Richtlinie 2014/23/EU)

Kriterium:

(Richtlinie 2009/81/EG)

Niedrigster Preis

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf

Kriterium: / Gewichtung:

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Options:  ja  nein

Beschreibung der Optionen:

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird  ja  nein

Projektnummer oder -referenz:

**II.2.14) Zusätzliche Angaben:** Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie Erläuterung: Gemäß Art 12 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU fällt ein ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind: a) Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit den Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.; b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt und c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde eingehend rechtlich geprüft und festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer öffentlich-öffentlichen Kooperation gemäß Art 12 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU (bzw. § 10 Abs 3 BVergG 2018) als erfüllt anzusehen sind, da diese Kooperation (i) zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel erfolgt, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden; (ii) nur durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammen hängen; (iii) dadurch kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wird als seine Wettbewerber, (iv) nicht darauf abzielt, das Vergaberecht zu umgehen; (v) übernommene „Verpflichtungen“ enthält, die unmittelbar mit der Erfüllung der gemeinsamen öffentlichen Aufgabe zusammenhängen und (vi) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen. Im Rahmen dieser Bekanntmachung (Punkt II.1.7) und Punkt V.2.4)) wurde kein Auftragswert angegeben, da kein öffentlicher Auftrag iSd Vergaberechts vorliegt. In Punkt V.2.1 ist der Tag der Publikation der Bekanntmachung über den geplanten Abschluss der Kooperationsvereinbarung angegeben; der Vertrag wurde jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine entsprechende Stellungnahme des Rechtsberaters der Republik Österreich (Finanzprokurator) wurde eingeholt.



Bei Rahmenvereinbarungen – maximaler Gesamtwert für dieses Los  
Bei Aufträgen innerhalb von Rahmenvereinbarungen, sofern erforderlich – Wert des Auftrags/der Aufträge für dieses Los, der/die nicht in bisherigen Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe angegeben war(en)

#### V.2.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Der Auftrag/Das Los/Die Konzession kann als Unterauftrag vergeben werden:

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll

Wert ohne MwSt.: [ ] Währung: [ ] [ ] [ ]

Anteil: [ ] %

Kurze Beschreibung des Anteils des an Unterauftragnehmer vergebenen Auftrags:

Alle oder bestimmte Unteraufträge werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens vergeben  
(siehe Titel III der Richtlinie 2009/81/EG)

Ein Teil des Auftrags wird im Wettbewerbsverfahren als Unterauftrag vergeben  
(siehe Titel III der Richtlinie 2009/81/EG)

Mindestanteil: (%)

Höchstanteil: (%)

(höchstens 30% des Auftragswerts)

### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

#### VI.3) Zusätzliche Angaben

Anmerkungen: Es wird hingewiesen, dass es sich nicht wie oben formulärmäßig angeführt um eine Dienstleistung, sondern um eine öffentlich-öffentliche Kooperation handelt. Es wird hingewiesen, dass es sich nicht wie oben formulärmäßig angeführt um einen Angebotswert handelt, sondern um Finanzmittel. Es wird hingewiesen, dass es sich nicht wie oben formulärmäßig angeführt um das Zuschlagskriterium Preis handelt, da es sich um ein öffentlich-öffentliche Kooperation handelt. Es wird hingewiesen, dass es sich nicht wie oben formulärmäßig angeführt um eine Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufes zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union handelt, sondern um eine öffentlich-öffentliche Kooperation. Es wird hingewiesen, dass es sich nicht wie oben formulärmäßig angeführt um den Tag des Abschlusses des Vertrages handelt, sondern um den Tag der Absendung der Bekanntmachung. Zu den Anmerkungen wird Folgendes erläutert: Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie: Gemäß Art 12 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU (bzw. §10 Abs 3 BVergG 2018) fällt ein ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind: a) Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit den Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.; b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt und c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde eingehend rechtlich geprüft und festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer öffentlich-öffentlichen Kooperation gemäß Art 12 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU (bzw. § 10 Abs 3 BVergG 2018) als erfüllt anzusehen sind, da diese Kooperation (i) zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel erfolgt, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden; (ii) nur durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammen hängen; (iii) dadurch kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wird als seine Wettbewerber, (iv) nicht darauf abzielt, das Vergaberecht zu umgehen; (v) übernommene Verpflichtungen enthält, die unmittelbar mit der Erfüllung der gemeinsamen öffentlichen Aufgabe zusammenhängen und (vi) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen. Die Kooperationspartner nehmen insbesondere selbstständig und eigenverantwortlich Aufgabengebiete wahr, die unmittelbar mit der Erfüllung der gemeinsamen öffentlichen Aufgabe zusammenhängen, wobei dies durch eine wechselseitige Aufgabenteilung erfolgen soll. Gemeinsames im öffentlichen Interesse liegendes Ziel der Vertragspartner ist insbesondere die Exportförderung und Exportmotivation; der vorgesehene Kostenersatz beschränkt sich auf einen reinen Kostenausgleich für den entstehenden Aufwand Eine entsprechende Stellungnahme de Rechtsberaters der Republik Österreich (Finanzprokurator) wurde eingeholt.

#### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

<b>VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren</b>		
Offizielle Bezeichnung: Bundesverwaltungsgericht		
Postanschrift: Erdbergstraße 192 – 196		
Ort: Wien	Postleitzahl: 1030	Land: Österreich
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at	Telefon: +43 1601490	
Internet-Adresse:(URL) https://www.bvwg.gv.at/	Fax: +43 171123-8891541	
<b>VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren</b>		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Österreich
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse:(URL)	Fax:	
<b>VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen</b>		
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
<b>VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt</b>		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Österreich
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse:(URL)	Fax:	

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: (TT/MM/JJJJ)11/09/2019

#### Anhang D1 – Allgemeine Aufträge

Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S) Richtlinie 2014/24/EU

- 1. Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU**
- Keine oder keine geeigneten Angebote/Teilnahmeanträge im Anschluss an
- ein offenes Verfahren**
  - ein nichtoffenes Verfahren**
- Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt (nur für Lieferungen)
- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:
- nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen**
  - Erschaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe**
  - aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten einschließlich Rechten des geistigen Eigentums**

- Dringende Gründe im Zusammenhang mit für den öffentlichen Auftraggeber unvorhersehbaren Ereignissen, die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen
- Zusätzliche Lieferungen, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt
- Neue Bauleistungen/Dienstleistungen, die in der Wiederholung ähnlicher Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden
- Dienstleistungsauftrag, der an den Gewinner oder an einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird
- Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden
- Beschaffung der Waren zu besonders vorteilhaften Bedingungen:
  - bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen
  - bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens
- 2. Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union**
  - Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

### **3.Erläuterung**

Es handelt sich um eine freiwillige ex-ante Transparenzbekanntmachung bei einer öffentlich-öffentlichen Kooperation